

Info „mit einer gewissen Freude“

Nutzungsänderung einer Wohnung offenbart Widersprüche

Ein lokales Wochenblatt berichtet unter der Überschrift „Schlagabtausch zu allen Themen ...“ über eine öffentliche Stadtratssitzung mit anschließender Fragestunde. Dabei geht es um die Nutzungsänderung einer Wohnung zu gewerblichen Zwecken. Der Beschwerdeführer kommt in der Ratssitzung als Initiator einer Unterschriftenaktion gegen diese Nutzungsänderung zu Wort. Diese vermindere massiv den wirtschaftlichen Wert und die Lebensqualität im Viertel. In der Fragestunde teilt der Bürgermeister „mit einer gewissen Freude“ mit, dass derselbe Mann fünfzehn Jahre zuvor eine Gewerbeanmeldung für die gleiche Wohnung gestellt habe. Der Bürgermeister nennt den kompletten Namen und die exakte Adresse. Der Beschwerdeführer sieht sein Recht auf Datenschutz verletzt. 22 Stadträte und ca. 50 Bürger hätten mitbekommen, wie seine persönlichen Daten öffentlich gemacht worden seien. Er wendet sich vor allem gegen die Nennung seiner Adresse. Vom Bürgermeister seien auch Halbwahrheiten gegen ihn verbreitet worden. Die Zeitung habe diese Halbwahrheiten übernommen und den Bruch des Datenschutzrechts öffentlich wiederholt. Verschlimmert worden sei dies dadurch, dass die Zeitung eine Richtigstellung oder die Veröffentlichung eines Leserbriefes abgelehnt habe. Der Mann wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Redaktion des Wochenblattes bedauert, dass es zum Abdruck des Namens und der kompletten Adresse gekommen sei. Zur Wiedergutmachung habe das Blatt angeboten, einen Leserbrief oder ähnliches nach Absprache abzudrucken. Die Frau des Beschwerdeführers habe dies aber abgelehnt. Insofern sei die Darstellung im Beschwerdeschreiben zumindest missverständlich. (2007)

Durch die vollständige wörtliche Wiedergabe der Bürgermeisteräußerung hat das Wochenblatt gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verstoßen. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Ausschlaggebend ist die damit verbundene öffentliche Nennung der Adresse des Beschwerdeführers. Die Namensnennung hingegen wertet der Beschwerdeausschuss nicht als Verstoß gegen den Pressekodex, da der Beschwerdeführer selbst als Verfasser der Unterschriftenaktion an die Öffentlichkeit getreten ist und deshalb nicht verlangen kann, anonym zu bleiben. So durfte über die Fragestunde unter namentlicher Nennung des Beschwerdeführers berichtet werden. Die Nennung der Adresse liegt aber nicht im öffentlichen Interesse und verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht auf „informationelle“ Selbstbestimmung. Den Vorwurf der tendenziellen Berichterstattung teilt der Ausschuss nicht. (BA2-2/07)

Aktenzeichen:BA2-2/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Hinweis